

# PHOTOVOLTAIK IM EEG 2023



Bildquelle: Jörg Sutter

Der neue grüne Minister Robert Habeck musste liefern, und er hat geliefert: Noch im Vorfeld des eigentlichen Osterpaketes wurde zum 1. Juli 2022 die EEG-Umlage faktisch abgeschafft. Am 7. Juli wurde dann das eigentliche EEG-Reformgesetz beschlossen, das teilweise sofort nach Verkündung in Kraft tritt, teilweise zum 1. Januar 2023. Das neue EEG bringt für die Photovoltaik massiv erhöhte Ausbauziele, Ausschreibungsmengen, mehr förderfähige Flächen, höhere gesetzliche Vergütung bzw. anzulegende Werte.

Forderungen nach einer Abschaffung des EEG wurden damit enttäuscht – zu Recht. Wer sollte das ernsthaft wollen? Das EEG garantiert EE-Anlagenbetreibern, ihre Erzeugungsanlagen an das Netz anschließen und Strom einspeisen zu dürfen (§§ 8 und 11 EEG) und verpflichtet die Netzbetreiber zum nötigen Netzausbau (§§ 12 und 16 EEG).

## EEG-Umlage entfällt

Das komplizierte Umlagesystem wurde aber durch einen Steuerzuschuss ergänzt und durch einen die Kosten voll deckenden Zuschuss ab 1. Juli 2022 faktisch aufgehoben. Zum 1. Januar 2023 wurde die EEG-Umlage in das System der verschiedenen Umlagen auf den Strompreis so integriert, dass die EEG-Umlage selbst dann, wenn sie mangels ausreichenden Steuerzuschusses wieder aufleben sollte, nur noch auf den Netzstrom anfällt und nicht mehr auf Eigenversorgung und Stromlieferung vor Ort. Auf die komplizierte Abgrenzung kommt es damit nicht

mehr an: Der Vor-Ort-Strom ist EEG-Umlage-frei.

## Vergütung steigt – vor allem für Volleinspeiser

Bei der Vergütung der Stromeinspeisung haben die Eigenversorger jedoch einstecken müssen, denn die massive Aufstockung der gesetzlichen anzulegenden Werte für Dachanlagen geht hauptsächlich an die Volleinspeiser. Für die Volleinspeiser bis 40 kW Anlagengröße verdoppeln sich beinahe die Vergütung, und bis 300 kW sind die Werte immer noch wesentlich höher als für die Überschusseinspeisung (siehe Tabelle). Dies ist aber abhängig von einer vorherigen Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber, sämtlichen Strom aus der Anlage einzuspeisen. Wer trotz dieser Erklärung gleichwohl einen Teil des Stroms (außerhalb der einspeisenden Anlage selbst) vor Ort verbraucht, muss empfindliche Strafzahlungen leisten.

Der redlich seinen Eigenverbrauch vor Ort erklärende Anlagenbetreiber bekommt ebenfalls eine Aufstockung der anzulegenden Werte vom aktuell geltenden Juli-Wert aus gesehen, jedoch nur um ein bis zwei Cent pro kWh. Immerhin etwas.

Hinzu kommt die Aussetzung der Degression bis 2024 und dann nur eine Senkung alle halbe Jahre um ein Prozent. Die unselige Regelung der nur teilweisen Vergütung der Erträge von Gebäude-PV-Anlagen über 300 kW, die nicht an einer Ausschreibung teilgenommen haben, wird zunächst entschärft (Vergütung von 80% des Ertrags) und zum Jahresende – mit Anhebung der Ausschreibungsschwelle auf 1 MW – aufgehoben.

Diese Kulisse soll kleine Volleinspeiseanlagen wieder rentabel machen und dem geringeren Wert des Stroms von Überschusseinspeisern, die ihren Strom immer dann ins Netz geben, wenn Sonnenstrom im Überfluss vorhanden ist, Rechnung tragen. Das wird diesen meist nicht wehtun wird, weil sie ihren Gewinn aus dem ersparten Strombezug berechnen. Bei Strompreisen über 30 Cent pro kWh netto spielt die Einspeisevergütung ohnehin kaum eine Rolle. Dennoch ist es bemerkenswert, dass beiderlei Vergütungssätze unter den aktuellen Marktwerten an der Strombörse liegen und jede „EEG-geförderte“ kWh Strom damit letztlich Geld in die EEG-Kasse spült, nicht umgekehrt.

Die Kombination von Eigenversorgungs- und Volleinspeiseanlagen auf demselben Grundstück wird dadurch ermöglicht, dass ein Anlagenbetreiber zwei Anlagen mit je einem eigenen Zähler betreiben darf, die vergütungstechnisch als getrennte Anlagen gelten, von denen aber nur für eine Anlage die höhere Vergütung für die Volleinspeisung in Anspruch genommen werden kann.

Die neuen Vergütungssätze (gültig für Inbetriebnahmen ab 30. Juli 2022)			
anzulegende Werte* 2022	Juli (vor Inkrafttreten des Osterpaketes)	Nach Inkrafttreten des Osterpaketes (Überschusseinspeisung)	Nach Inkrafttreten des Osterpaketes (Volleinspeisung)
<b>Auf Gebäuden:</b>			
bis 10 kW	6,64	8,60	13,4
bis 40 kW	6,46	7,50	11,3
Bis 100 kW	5,14	6,20	11,3
bis 300 kW	5,14	6,20	9,40
bis 750 kW	5,14	6,20	6,20
sonstige	4,66	4,66	4,66

\*zur Berechnung der Einspeisevergütung für Anlagen bis 100 kW müssen jeweils 0,4 ct. abgezogen werden.

Die erhöhten Vergütungssätze gelten auch im Jahr 2023 fort, die Werte „bis 300 kW“ dann allerdings bis 400 kW und die Werte für Dachanlagen bis 750 kW für Anlagen bis 1.000 kW, also ein Megawatt; bei den anzulegenden Werten bis 1 MW wird es außerdem einen weiteren Zuschlag von 1,9 Cent für die Volleinpreise geben.

Die Erhöhung der Schwelle für die anzulegenden Werte auf 1 MW entspricht der Erhöhung der Ausschreibungsschwelle auf diesen Wert. Ab Jahresbeginn 2023 können also Dachanlagen bis 1 MW ohne Ausschreibung und ohne Einschränkungen bei der Vergütung bzw. Marktprämie errichtet werden.

### Organisatorische Vereinfachungen beim Netzanschluss

Schon mit dem sofort in Kraft tretenden ersten Teil werden erste organisatorische Vereinfachungen zum Netzanschluss Gesetz. Bei Kleinanlagen kann im Zweifel auch ohne den Netzbetreiber angeschlossen werden und die dem Antragsteller mitzuteilenden Informationen werden generell um die Frage erweitert, „ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist“. Aus Sicht des Gesetzgebers ist das nun keine Selbstverständlichkeit mehr. Ab dem Jahr 2025 muss das Netzanschlussbegehren schließlich über ein Webportal ermöglicht und verwaltet werden, die Fristen für den Netzbetreiber werden verkürzt.

### Anpassung der Ausschreibungsvolumina

Die Ausschreibungsvolumina für die Photovoltaik werden in beiden Segmenten massiv erhöht. Im ersten Segment, also bei Freiflächenanlagen und Anlagen auf baulichen Anlagen, die kein Gebäude und keine Lärmschutzwand sind (wie alten Landebahnen, Kiesgruben usw.) wurden die Volumina auf 5.850 MW im Jahr 2023, 8.100 MW im Jahr 2024 und danach jährlich 9.900 MW festgelegt, die Termine auf 1. März, 1. Juli und 1. Dezember. Im zweiten Segment (Anlagen auf/an/in Gebäuden oder Lärmschutzwänden, also im Wesentlichen Dachanlagen) betragen die Volumina 650 MW im Jahr 2023, 900 MW im Jahr 2024 und ab 2025 jährlich 1.100 MW. Die Termine sind 1. April und 1. Oktober. Der Ausschreibungstermin vom Dezember 2022 wurde auf den Oktober vorgezogen. Hinzugekommen sind – neben den Ausschreibungen „zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff“ – Ausschreibungen für „innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“. Die Bundesregierung wird verschiedene

Details der Ausschreibungsbedingungen per Rechtsverordnung regeln können, bis hin zu Ausschreibungen, bei denen der die Förderung nur derart gewährt wird, dass auch der Netzbetreiber bei Marktwerten über dem anzulegenden Wert Ansprüche gegen den Anlagenbetreiber haben kann („Contracts für Difference“-Prinzip). Dass letzteres tatsächlich kommt, ist aber noch nicht ausgemacht.

Für das Jahr 2022 wurde jedoch in letzter Minute die Notbremse gezogen: Da infolge der gestiegenen Preise, Nachschubschwierigkeiten und Überlastung der Solaranlagenerrichter die letzten Ausschreibungen mit zu wenigen Geboten „unterzeichnet“ waren, also jedes zulässige Gebot einen Zuschlag erhielt, wurden die Volumina der für dieses Jahr noch offenen Gebotstermine auf die Gebotsmengen der vorherigen Ausschreibungen gedeckelt. Auf ein ähnliches Szenario bei den Freiflächenanlagen geht auch das gegenüber ursprünglichen Planungen reduzierte Ausschreibungsvolumen 2023 zurück.

### Erweiterung der Flächenkulisse

Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen wird erweitert um

- Einen Streifen von 500 m (bisher 200 m) neben Autobahnen und Bahntrassen
- künstliche oder erheblich veränderte Gewässer
- Parkplatzflächen (Dächer über Parkplätzen sind allerdings Gebäude!)
- Für „besondere Solaranlagen“, die mit entsprechender landwirtschaftlicher Nutzung kombiniert werden, Ackerflächen und Grünland sowie sonstige Flächen und ehemalige landwirtschaftliche genutzte Moore bei Wiedervernässung

Zu den bereits vorhandenen Ausnahmen von Naturschutzgebieten u.ä. kommen Moorböden hinzu, es sei denn bei Wiedervernässung (siehe oben), sowie bei Grünland die sog. „Natura 2000-Gebiete“.

Bei „besonderen Solaranlagen“ kann sich der ersteigerte anzulegende Wert je nach Art der Anlage und Zeitpunkt des Zuschlags um 0,5 Cent (auf wiedervernässten Moorböden) bis 1,2 Cent (bei horizontaler Aufständigung bestimmter Anlagen) erhöhen (§ 38b Abs. 1 EEG n.F.).

### Bürgerenergiegesellschaften

Bürgerenergiegesellschaften können die Ausschreibung für Anlagen bis 6 MW vermeiden. Der anzulegende Wert für diese Anlagen berechnet sich dann aus Durchschnittswerten von Zuschlägen der

vorangegangenen Ausschreibungen. Die Definition der Bürgerenergiegesellschaft wurde jedoch sehr eng gefasst. 75% der Anteilseigner müssen in PLZ-Gebieten im Umkreis der Anlage wohnen, die Stimmrechte und maximalen Unternehmensbeteiligungen sind genau vorgegeben und es darf maximal alle drei Jahre eine Anlage je Technologie und Ausschreibungssegment in Betrieb genommen werden.

### Mieterstrom mit PV-Anlagen über 100 kW

Die Begrenzung der Anlagengröße beim „Mieterstrom“ entfällt. Die Förderung bleibt ansonsten unverändert, einschließlich ihrer anzulegenden Werte. Sie könnte aber dadurch nun attraktiver sein, weil die EEG-Umlage entfallen ist.

### Erleichterung für Kleinanlagen

Die Pflicht zum Einspeisemanagement einschließlich der Alternative, die Einspeiseleistung auf 70% zu begrenzen, entfällt für Kleinanlagen. Die bei Verstößen eingeführten Strafzahlungen treffen also insbesondere die Betreiber von Stecker-solargeräten (nun doch) nicht, die diese „Wirkleistungsbegrenzung“ bauartbedingt kaum sinnvoll einhalten konnten.

### Steuerliche Vereinfachungen

In einem Entschließungsantrag wurden – begleitend zum Gesetz – auch weitere steuerliche Vereinfachungen für Kleinanlagen in Aussicht gestellt. Diese sind aber nicht im Gesetz enthalten und bedürfen eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens, das wohl beim Bundesfinanzministerium angesiedelt sein wird.

### Fazit

Als wesentlichster Punkt des Osterpaketes kann allein wegen der Ausschreibungsmengen ein Boom der von den Wirtschaftsministern Altmaier und Gabriel zusammengestauchten PV-Branche leicht vorhergesagt werden, die mit dem nun angesagten Tempo angesichts der Nachschublage und des Personalmanagements kaum Schritt halten kann. Insofern könnte es noch den einen oder anderen Rückschlag geben, der aber diesmal wohl weniger dem Unwillen des Gesetzgebers, als den Umständen anzulasten ist, die von der zuvor geschaffenen Lage in Deutschland, aber auch internationalen Krisen geprägt sind, auf die wir kaum Einfluss haben. Hoffen wir das Beste.

### ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

Rechtsanwalt, NUEMANN + SIEBERT LLP  
pn@nuemann-siebert.com

www.nuemann-siebert.com  
www.green-energy-law.com